

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Zuletzt überarbeitet: Juni 2025

1. Anerkennung dieser VERKAUFSBEDINGUNGEN.

Diese Verkaufsbedingungen („VERKAUFSBEDINGUNGEN“) gelten, soweit nicht ausdrücklich in einem KAUFVERTRAG anders bestimmt, für Verträge über den Verkauf, die Lizenzierung und/oder die Lieferung von PRODUKTEN des VERKÄUFERS an den KUNDEN.

Diese VERKAUFSBEDINGUNGEN sind mit Ihrer Annahme des KAUFVERTRAGS wirksam. „KAUFVERTRAG“ bezeichnet diese VERKAUFSBEDINGUNGEN, alle Dokumente und Vereinbarungen, auf die hierin verwiesen wird oder die auf diese VERKAUFSBEDINGUNGEN Bezug nehmen, sowie alle anderen Dokumente und Vereinbarungen, die von beiden Parteien ausdrücklich in Bezug auf die Lieferung von PRODUKTEN durch den VERKÄUFER an den KUNDEN vereinbart wurden, wozu unter anderem die Angebote/Vorschläge des VERKÄUFERS, die Leistungsbeschreibung (SOW), die Produktspezifikationen, die Begleitdokumentation zu den PRODUKTEN, der Endbenutzer-Lizenzvertrag, der Software-as-a-Service-Vertrag und der Wartungsvertrag gehören können. Unter „VERKÄUFER“ ist entweder X-Rite, Incorporated, X-Rite Europe GmbH, X-Rite GmbH oder jedes von ihnen kontrollierte Rechtssubjekt zu verstehen, das einen KAUFVERTRAG mit dem KUNDEN abschließt.

Unter dem Begriff „PRODUKTE“ werden Hardware, Software (lizenziert oder gehostet) und andere Waren sowie DIENSTLEISTUNGEN verstanden, die der VERKÄUFER unter einem KAUFVERTRAG an den KUNDEN liefert bzw. für ihn erbringt. Der Begriff „DIENSTLEISTUNGEN“ umfasst Schulung, Installation, Reparatur, Wartung, Unterstützung und andere Dienstleistungen, die der VERKÄUFER unter einem KAUFVERTRAG für den KUNDEN erbringt. Sofern in dem KAUFVERTRAG nicht ausdrücklich etwas abweichendes bestimmt ist, gelten keine anderen Regelungen und Bedingungen, insbesondere keine Geschäftsbedingungen, die in den Bestelldokumenten des KUNDEN enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird. Die Annahme der LIEFERUNG der PRODUKTE durch KUNDEN gilt als Anerkennung dieser VERKAUFSBEDINGUNGEN. Der KUNDE versichert, dass die Person, die diese VERKAUFSBEDINGUNGEN im Namen des KUNDEN akzeptiert, befugt ist, den KUNDEN zu binden.

Im Falle eines Weiterverkaufs von Produkten Dritter durch den VERKÄUFER, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Software, Hardware und/oder Dienstleistungen Dritter (zusammenfassend „Produkte Dritter“), gelten diese VERKAUFSBEDINGUNGEN in dem Umfang, in dem der KAUFVERTRAG zwischen dem VERKÄUFER und dem KUNDEN nicht auf die eigenen Vertragsbedingungen des betreffenden Dritten verweist („Vertragsbedingungen Dritter“). Falls der KAUFVERTRAG auf die Vertragsbedingungen Dritter verweist, gelten diese und regeln den Kauf der Produkte Dritter. Solche Vertragsbedingungen Dritter gelten als direkt zwischen dem KUNDEN und dem betreffenden Dritten vereinbart. Der VERKÄUFER gibt keine Zusicherungen oder Garantien und übernimmt keine Haftung gegenüber dem KUNDEN in Bezug auf solche Produkte Dritter.

2. Lieferung.

(a) Die LIEFERUNG erfolgt gemäß dem KAUFVERTRAG (Incoterms 2020) wie folgt:

- entweder frei Frachtführer (FCA) im Werk des VERKÄUFERS für Bestellungen ohne Transport. Das Eigentum und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen mit der FCA-Lieferung frei Verkaufsstelle des VERKÄUFERS auf den KUNDEN über, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 6. (c);

- frachtfrei vereinbarter Bestimmungsort (CPT) für Bestellungen, die den Versand miteinschließen. Das Eigentum und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen mit der Verladung an den ersten Spediteur am Werk des VERKÄUFERS auf den KUNDEN über, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 6. (c); ODER

- gemäß einer anderen im KAUFVERTRAG festgelegten Methode

Sofern im KAUFVERTRAG keine Lieferbedingungen genannt sind, gilt LIEFERUNG frei Frachtführer, Werk des Verkäufers (FCA) (Incoterms 2020).

Die Lieferung oder der „Versand“ von Software oder SaaS-Produkten erfolgt, sobald die Software und/oder das SaaS-Produkt dem KUNDEN zum Download zur Verfügung gestellt wird oder ihm zugänglich ist.

(b) Der VERKÄUFER bemüht sich nach Kräften, die PRODUKTE zu den von dem VERKÄUFER angegebenen Lieferterminen zu liefern („LIEFERTERMIN“) und wird den KUNDEN unverzüglich benachrichtigen, wenn er der Ansicht ist, dass ein LIEFERTERMIN aus Gründen, die dem VERKÄUFER zuzurechnen sind, nicht eingehalten werden kann. Falls der VERKÄUFER einen LIEFERTERMIN nicht einhält, kann der KUNDE verlangen, dass der VERKÄUFER einen neuen Liefertermin benennt, auf den sich die Parteien nach Treu und Glauben einigen sollen oder den, falls eine Einigung nicht erzielt wird, der KUNDE auf frühestens 15 Tage nach dem Datum seines schriftlichen Verlangens festlegt („NEUER LIEFERTERMIN“). Der VERKÄUFER trägt sämtliche zusätzlichen Versandkosten, die zur Einhaltung des NEUEN LIEFERTERMINs erforderlich sind. Falls der VERKÄUFER den NEUEN LIEFERTERMIN aus Gründen, die dem VERKÄUFER zuzurechnen sind, nicht einhält, kann der KUNDE von dem KAUFVERTRAG im Umfang der nicht fristgerecht gelieferten PRODUKTE und aller anderen unter dem KAUFVERTRAG noch zu liefernden PRODUKTE zurücktreten, die ohne die von dem Rücktritt erfassten PRODUKTE bzw. nicht fristgerecht gelieferten PRODUKTE nicht verwendet werden können, und der VERKÄUFER erstattet alle für diese PRODUKTE von dem KUNDEN bereits geleisteten Vorauszahlungen.

(c) Sofern im KAUFVERTRAG nichts anderes vereinbart ist, wird der VERKÄUFER für den Fall, dass der KUNDE einen vereinbarten Liefertermin oder einen neuen Liefertermin aus von ihm zu vertretenden Gründen, aber ohne Verschulden des VERKÄUFERS, verschieben möchte, angemessene Anstrengungen unternehmen, um die PRODUKTE zu dem von dem KUNDEN gewünschten Liefertermin („Wunschliefertermin des KUNDEN“) zu liefern, vorausgesetzt, dass der VERKÄUFER berechtigt ist, dem KUNDEN eine Pauschalgebühr in Höhe von 5 % des Produktpreises zu berechnen, um dem Wunsch des KUNDEN nachzukommen.

(d) Der KUNDE ist für die Einhaltung aller geltenden Export- und Reexportbeschränkungen und -vorschriften verantwortlich. Die PRODUKTE dürfen nicht exportiert oder reexportiert werden, wenn sie gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs. Ohne Einschränkung gilt, dass der KUNDE, wenn ein Produkt gemäß den Exportgesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs als ein der Exportkontrolle unterliegender Artikel gekennzeichnet ist, zusichert und garantiert, dass er und die Benutzer solcher Produkte nicht Staatsbürger eines Embargolandes sind oder sich anderweitig in einem Embargoland befinden und dass es dem KUNDEN und den Benutzern solcher Produkte nicht anderweitig gemäß den geltenden Exportgesetzen verboten ist, das Produkt zu erhalten oder zu verwenden. Ohne das Vorstehende einzuschränken, darf der KUNDE keine Waren, die im Rahmen oder in Verbindung mit einem KAUFVERTRAG geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 2g der Verordnung 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zur Verfügung stellen. Jeder Verstoß gegen die in diesem Abschnitt 2.(d) genannten Verpflichtungen stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen der zugehörigen Bestellung dar. Der KUNDE ist verpflichtet, den VERKÄUFER unverzüglich über einen solchen Verstoß zu informieren und bei allen Anfragen des VERKÄUFERS in angemessenem Umfang zu kooperieren.

(e) Der VERKÄUFER behält sich das Recht vor, das Design oder die Konstruktion der PRODUKTE vor der LIEFERUNG zu ändern oder zu modifizieren, sofern eine solche Änderung oder Modifikation die Form oder Funktion der PRODUKTE nicht wesentlich beeinflusst.

3. Software.

Sämtliche Software PRODUKTE, einschließlich – ohne jedoch darauf beschränkt zu sein – Software, die in Hardware von des VERKÄUFERS integriert ist, sowie Software-Updates und -Upgrades, werden an den KUNDEN lizenziert und unterliegen der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung des VERKÄUFERS, die den Software-Produkten oder diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN beigelegt oder ansonsten unter www.xrite.com/page/terms-conditions („EULA“) abrufbar sind. Alle gehosteten Softwarelösungen (Software As A Service) stehen dem KUNDEN zur Verfügung und unterliegen dem Software as a Service Agreement des VERKÄUFERS, das diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN beigelegt oder

ansonsten unter www.xrite.com/page/terms-conditions abrufbar ist („SaaS-AGREEMENT“). Im Falle von Widersprüchen haben das EULA und das SaaS-AGREEMENT Vorrang vor den hierin enthaltenen Bedingungen.

4. Installation, Dienstleistungspläne, Schulung, Anleitungen.

(a) Der VERKÄUFER erbringt Installations-, Implementierungs- und Schulungs-DIENSTLEISTUNGEN nur insoweit, als dies im KAUFVERTRAG vereinbart ist.

(b) Soweit ein KAUFVERTRAG die Bereitstellung von Wartungs- und Supportleistungen umfasst, erbringt der VERKÄUFER diese gemäß den Dienstleistungsplan-Nutzungsbedingungen des VERKÄUFERS, die hier beigefügt oder anderweitig unter www.xrite.com/page/terms-conditions abrufbar sind („Wartungsvertrag“), sowie allen zusätzlichen Bedingungen, die im KAUFVERTRAG dazu festgelegt sind. Der KUNDE kann, ohne seinen Anspruch auf Wartungs- und Support-DIENSTLEISTUNGEN zu verlieren, von Wartungs-DIENSTLEISTUNGEN umfasste Hardware-PRODUKTE an einen anderen Standort verbringen, wobei der VERKÄUFER das Recht hat, hinsichtlich der von dem VERKÄUFER installierten PRODUKTE die Demontage, Verpackung und Neuinstallation der PRODUKTE zu den jeweils geltenden Preisen des VERKÄUFERS zu überwachen. Falls ein PRODUKT aufgrund solcher Aktivitäten nicht mehr in einwandfreiem Zustand ist, kann der VERKÄUFER das Wartungs- und Support-Service-Verhältnis für die betroffenen PRODUKTE beenden oder auf Wunsch des KUNDEN die erforderlichen Reparaturen zu den dann geltenden Preisen des VERKÄUFERS für Arbeitszeit und Material durchführen.

(c) Der VERKÄUFER stellt diejenigen Anleitungen und sonstige PRODUKT-Dokumentationen („DOKUMENTATION“) soweit verfügbar und soweit im KAUFVERTRAG festgelegt zur Verfügung, die der KUNDE für die sichere und ordnungsgemäße Nutzung der PRODUKTE benötigt. Der KUNDE verpflichtet sich, sämtliche in der DOKUMENTATION vorgegebenen Anleitungen und Beschränkungen zu beachten sowie deren Beachtung durch seine Nutzer sicherzustellen.

(d) Sofern in einem KAUFVERTRAG nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erklärt sich der KUNDE insbesondere in Bezug auf Vor-Ort- und Fernschulungen, die im Rahmen eines KAUFVERTRAG erworben wurden, damit einverstanden, dass diese unmittelbar nach dem jeweils früher erfolgten Zeitpunkt (i) der Annahme des KAUFVERTRAGS oder (ii) der Lieferung der anderen Produkte im Rahmen des KAUFVERTRAGS (das "RECHNUNGSDATUM") in Rechnung gestellt werden und nicht erstattet werden können. Alle diese Vor-Ort- und Fernschulungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach dem RECHNUNGSDATUM geplant und durchgeführt werden. Wird eine solche Schulung nicht bis zum Ende des oben genannten 12-Monats-Zeitraums geplant und durchgeführt, ist der VERKÄUFERS nicht verpflichtet, eine solche Schulung zu erbringen. Als Käufer dieser Schulung verpflichtet sich der KUNDE, mit dem Schulungspersonal und dem Koordinationsteam des VERKÄUFERS zusammenzuarbeiten, um die Schulung innerhalb des oben genannten 12-Monats-Zeitraums zu planen.

5. Produktannahme, TESTS.

(a) Der KUNDE ist verpflichtet, die PRODUKTE bei LIEFERUNG auf sichtbare Mängel zu überprüfen und wird die PRODUKTE als vertragsgemäß akzeptieren, wenn sie im Wesentlichen ihren SPEZIFIKATIONEN entsprechen.

(b) Sofern die Installation durch den VERKÄUFER nicht von dem KAUFVERTRAG umfasst ist, gelten die PRODUKTE als akzeptiert, sobald das früheste der folgenden Ereignisse eintritt: (i) der KUNDE bestätigt die Annahme; (ii) fünf Geschäftstage nach LIEFERUNG der PRODUKTE an den KUNDEN, es sei denn, der KUNDE übermittelt dem VERKÄUFER innerhalb dieses Zeitraums und dabei angemessen handelnd eine schriftliche Ablehnungsmitteilung mit einer detaillierten Beschreibung der festgestellten Mängel („ABLEHNUNGSMITTEILUNG“); oder (iii) die kommerzielle Nutzung der PRODUKTE durch den KUNDEN.

(c) Sofern die Installation durch den VERKÄUFER von dem KAUFVERTRAG umfasst ist, testet der VERKÄUFER die PRODUKTE unverzüglich nach der Installation, um zu überprüfen, dass diese mangelfrei sind und im Wesentlichen allen anwendbaren technischen Spezifikationen entsprechen, die von dem VERKÄUFER veröffentlicht wurden oder denen der VERKÄUFER schriftlich zugestimmt hat („SPEZIFIKATIONEN“) („TESTS“). Nach erfolgreichem Abschluss des TESTS wird der VERKÄUFER ein Bestätigungsformular senden, das den erfolgreichen Abschluss des TESTS anzeigt und zur

Annahme der PRODUKTE auffordert („COI“, „COMPLETION OF INSTALLATION FORM“ oder ein ähnliches Dokument, nachfolgend gemeinsam als „ABNAHMEFORMULAR“ bezeichnet) und die PRODUKTE gelten in dem Zeitpunkt als akzeptiert, sobald das früheste der folgenden Ereignisse eintritt: (i) der KUNDE bestätigt die Annahme; (ii) fünf Geschäftstage nach Übermittlung des ABNAHMEFORMULARS, es sei denn, der KUNDE übermittelt dem VERKÄUFER innerhalb dieses Zeitraums und dabei angemessen handelnd eine ABLEHNUNGSMITTEILUNG oder (iii) die kommerzielle Nutzung der PRODUKTE durch den KUNDEN.

(d) PRODUKTE können nur zurückgewiesen werden, wenn sie wesentlich von ihren SPEZIFIKATIONEN abweichen. Geringfügige Abweichungen stehen der Annahme nicht entgegen. Wenn der KUNDE dem VERKÄUFER eine ABLEHNUNGSMITTEILUNG übermittelt, wird der VERKÄUFER für den KUNDEN kostenlos unverzüglich alle wesentlichen Abweichungen beseitigen und das vorstehende Abnahmeverfahren wird bis zum erfolgreichen Abschluss wiederholt, jedoch mit der Maßgabe, dass wenn die betroffenen PRODUKTE auch nach drei (3) absolvierten TESTS aus Gründen, die dem VERKÄUFER zuzurechnen sind, nicht im Wesentlichen ihren SPEZIFIKATIONEN entsprechen, der KUNDE entweder (i) die betroffenen PRODUKTE im Ist-Zustand zu einem dann vereinbarten angepassten Kaufpreis akzeptieren kann, oder (ii) die betroffenen PRODUKTE an den VERKÄUFER gegen Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises zurückgeben kann.

6. Preis, Rechnungsstellung und Bezahlung.

(a) Der Kaufpreis wird je nach Versandart gemäß Abschnitt 2 entweder auf FCA- , CPT-Basis oder einer anderen im KAUFVERTRAG festgelegten Methode angegeben. Mit Ausnahme von CPT-Sendungen (die den Versand umfassen) sind von dem Kaufpreis Versand, Steuern, Abgaben und besondere Lieferanforderungen nicht umfasst, gemäß den geltenden INCOTERMS. Der KUNDE ist für alle Steuern verantwortlich, mit Ausnahme der Steuern, die bezüglich der Einnahmen des VERKÄUFERS anfallen. In Bezug auf die Software erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, für die Zahlung aller Steuern und Abgaben verantwortlich zu sein, die infolge des Imports oder der Übertragung der Software oder der Lizenzen in dem Land oder dem geografischen Gebiet, in dem die Software oder die Lizenzen verwendet werden, anfallen oder erhoben werden, und er erklärt sich damit einverstanden, den VERKÄUFER, seine leitenden Angestellten, Vertreter und Mitarbeiter (die „ENTSCHÄDIGUNGSEMPFÄNGER“) von allen Ansprüchen, Prozessen und Verfahren sowie von allen Kosten, Bußgeldern und Ausgaben freizustellen, die den ENTSCHÄDIGUNGSEMPFÄNGERN infolge der Nichtzahlung solcher Steuern oder Abgaben auferlegt werden oder ihnen entstehen. Alle Kosten für Ursprungszeugnisse, Beglaubigungen, Konsularrechnungen und dergleichen werden dem KUNDEN in Rechnung gestellt. Falls der KUNDE gemäß einer Steuer- oder einer ähnlichen Vorschrift verpflichtet ist, einen Teil einer Zahlung, die dem VERKÄUFER unter einem KAUFVERTRAG zusteht, zurückzubehalten oder in Abzug zu bringen, und vorausgesetzt, dass der KUNDE dem VERKÄUFER unverzüglich eine offizielle Bescheinigung über die einbehaltenen Steuern oder andere Dokumente übermittelt, die erforderlich sind, damit der VERKÄUFER eine ausländische Steuergutschrift beantragen kann, kann der KUNDE diese Steuern von dem dem VERKÄUFER geschuldeten Betrag abziehen, um diese an die zuständige Steuerbehörde zu überweisen. Der KUNDE wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um solche Zahlungen im nach dem geltenden Steuerabkommen zulässigen Umfang zu minimieren, und der KUNDE stellt den VERKÄUFER von allen Verlusten oder Kosten frei, die dem VERKÄUFER dadurch entstehen, dass der KUNDE solche Einbehaltungen oder Abzüge nicht vornimmt, obwohl dies erforderlich ist.

(b) Der VERKÄUFER behält sich das Recht vor, elektronische Methoden zur Rechnungsstellung zu verwenden und der KUNDE erklärt sich mit diesen einverstanden. Im Falle der elektronischen Rechnungsstellung ist der KUNDE dafür verantwortlich, dem VERKÄUFER eine korrekte E-Mail-Adresse zu übermitteln, an welche die elektronischen Rechnungen gesendet werden sollen. Die elektronische Rechnung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem sie abgesendet wurde.

(c) Für den Fall, dass in dem KAUFVERTRAG Ratenzahlung vereinbart wurde, verbleibt das Eigentum an allen gegenständlichen PRODUKTEN unter dem KAUFVERTRAG beim VERKÄUFER, bis der VERKÄUFER alle geschuldeten Zahlungen erhalten hat. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, alle Dokumente und / oder Instrumente zu unterzeichnen und auszuführen, die erforderlich sind, um den Eigentumsanspruch des VERKÄUFERS gemäß den obigen Bestimmungen zu erfüllen. Nach vollständiger Zahlung wird der VERKÄUFER mit dem KUNDEN bei den erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung des Eigentums an den KUNDEN zusammenarbeiten. Der VERKÄUFER behält sich ferner das Recht vor, ein Sicherheitsrecht an allen dem KUNDEN gelieferten PRODUKTEN zur Sicherung der Zahlung aller Vergütungen zu begründen, die unter dem entsprechenden KAUFVERTRAG fällig werden.

(d) Sofern im KAUFVERTRAG nicht anders vereinbart und vorbehaltlich der Kreditusage des VERKÄUFERS, zahlt der KUNDE alle Rechnungen netto 30 Tage ab Rechnungsdatum. Zahlungen haben in derselben Währung zu erfolgen, wie auf der Rechnung angegeben. Alle Steuern werden auf der Rechnung ausgewiesen. Der VERKÄUFER behält sich das Recht vor, falls der KUNDE mit einer unter dem KAUFVERTRAG fälligen Zahlung in Verzug ist, durch schriftliche Mitteilung an den KUNDEN (i) nicht bezahlte Beträge unter dem betreffenden KAUFVERTRAG sofort fällig und zahlbar zu erklären und/oder (ii) dem KUNDEN Verzugszinsen und eine Inkassogebühr (einschließlich Anwaltskosten) zu den nach geltendem Recht festgelegten Sätzen oder, falls solche fehlen, zu einem Satz von 1,5 Prozent pro Monat zu berechnen.

(e) Sofern im KAUFVERTRAG nicht anders vereinbart, fakturiert der VERKÄUFER dem KUNDEN zu 100 % bei VERSAND.

(f) Alle Preise werden mit dem Versand der PRODUKTE durch den VERKÄUFER fest und verbindlich. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die von dem VERKÄUFER mitgeteilten Preise unverbindlich und können sich ändern. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass der VERKÄUFER im Hinblick auf das Angebot wettbewerbsfähiger Preise berechtigt ist, den zuvor angegebenen Preis zu erhöhen, wenn der VERKÄUFER einen Anstieg der Arbeitskosten oder der Kosten für die bei der Herstellung oder Lieferung der PRODUKTE verwendeten Materialien und/oder Komponenten feststellt. Unter diesen Umständen akzeptiert der KUNDE, dass der VERKÄUFER den Preis entsprechend der Inflation, wie sie sich im Verbraucherpreisindex der Vereinigten Staaten von Amerika (VPI) widerspiegelt, erhöhen kann, oder indem er dem Käufer die tatsächliche Kostensteigerung in Rechnung stellt, falls der VERKÄUFER nachweisen kann, dass diese tatsächliche Kostensteigerung höher ist. Der VERKÄUFER informiert den KUNDEN über eine solche Preiserhöhung.

Im Fall des Kaufs von zeitlich unbegrenzten Lizenzen (wie im geltenden EULA oder im KAUFVERTRAG näher beschrieben), behält sich der VERKÄUFER das Recht vor, dem KUNDEN solange zeitlich begrenzte Lizenzen zur Verfügung zu stellen, die nach einer vorher festgelegten Zeit ablaufen, bis die Gebühren vollständig bezahlt wurden, woraufhin der VERKÄUFER unverzüglich zeitlich unbegrenzte Lizenzen zur Verfügung stellen wird.

Im Falle des Kaufs erneuerbarer befristeter Softwarelizenzen (d. h. „Abonnement-basierte Lizenzen“ oder „zeitlich begrenzte Lizenzen“), wie im geltenden EULA oder im KAUFVERTRAG näher beschrieben, behält sich der VERKÄUFER das Recht vor, den Preis für solche Abonnement-basierte Lizenzen zu ändern, bevor der Verlängerungszeitraum in Kraft tritt, vorausgesetzt, der neue Preis wird dem KUNDEN mindestens dreißig (30) Tage vor dem Inkrafttreten des Verlängerungszeitraums mitgeteilt. Falls der KUNDE mit einer solchen Preisänderung nicht einverstanden ist, kann er die betroffene Lizenz gemäß den Bestimmungen des EULA kündigen.

(g) Der KUNDE muss den VERKÄUFER innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum informieren, falls er mit einer Rechnung nicht einverstanden ist. Wenn der KUNDE innerhalb dieses Zeitraums eine schriftliche Mitteilung vorlegt, in der er einen Rechnungsbetrag beanstandet und die Gründe für die Beanstandung mit angemessener Genauigkeit beschreibt, bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben, sich innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zustellung der Mitteilung des KUNDEN zu beraten, um die Streitigkeit beizulegen. Zahlungen unterliegen nicht der Aufrechnung oder Rückerstattung mit bzw. wegen gegenwärtiger oder künftiger Forderungen des KUNDEN.

(h) Unbeschadet anderer verfügbarer Rechtsmittel (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtsmittel, Aussetzungs- und Kündigungsrechte, die hierin, im EULA, der SaaS-Vereinbarung oder in der Wartungsvereinbarung festgelegt sind), kann eine Partei, falls die andere Partei eine wesentliche Pflicht eines KAUFVERTRAGS verletzt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung heilt, oder sie zahlungsunfähig wird, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt, einen Insolvenzantrag stellt oder ein solcher gegen sie gestellt wird, oder ein Verwalter für ihr Vermögen bestellt wird, oder sie aufgelöst oder liquidiert wird, (i) alle betroffenen KAUFVERTRÄGE sofort kündigen oder (ii) die Erfüllung der betroffenen KAUFVERTRÄGE vorübergehend aussetzen, bis die säumige Partei den betreffenden Verstoß behoben hat.

(i) Sofern ein KAUFVERTRAG die Inzahlungnahme bestehender Software- oder Hardwareprodukte beinhaltet, liefert der KUNDE diese Produkte DDP an das von dem VERKÄUFER benannte Werk (INCOTERMS 2020) in dem Zustand, in dem sich diese Produkte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des KAUFVERTRAGS befanden. Das Eigentum an solchen Produkten geht zum Zeitpunkt der

Unterzeichnung des entsprechenden KAUFVERTRAGS auf den VERKÄUFER über. Die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung geht zum Zeitpunkt der Lieferung an den VERKÄUFER auf den VERKÄUFER über.

7. Geistiges Eigentum.

Jede Partei behält sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und rechtlichen Interessen an ihren jeweiligen Geschäftsgeheimnissen, Erfindungen, Urheberrechten und sonstigem geistigen Eigentum. Der KUNDE erwirbt kein Eigentumsrecht an geistigem Eigentum, das Teil des PRODUKTS oder mit dem PRODUKT verbunden ist, einschließlich – ohne jedoch darauf beschränkt zu sein – Software des VERKÄUFERS, zu der der KUNDE Zugang erhält. Der KUNDE darf Hinweise auf Urheberrechte, Marken oder sonstige schutzrechtsähnliche Rechtspositionen, die auf PRODUKTEN oder anderen von dem VERKÄUFER bereitgestellten Materialien angegeben sind, weder entfernen noch ändern oder unkenntlich machen. Der KUNDE wird keine Angaben auf den PRODUKTEN oder der Verpackung ändern oder entfernen, wie z. B. Marken, Handelsnamen oder Urheberrechtshinweise. Der VERKÄUFER hat das Recht, Kommentare, Rückmeldungen, Rezensionen oder andere Eingaben des KUNDEN in seine Produkte einzubauen, ohne dass dafür Lizenzgebühren anfallen oder der KUNDE ein Recht auf geistiges Eigentum am geistigen Eigentum des VERKÄUFERS erwirbt. Der KUNDE erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer Verarbeitete Daten über die Nutzung der PRODUKTE durch den KUNDEN erhebt, und gewährt dem VERKÄUFER hiermit eine unbefristete, weltweite, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu erteilen, um (i) Verarbeitete Daten auf jede Art und Weise zu nutzen, einschließlich der Fehlerdiagnose, der Bestimmung von Trends, der Forschung, der Entwicklung und der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN für den Kunden und andere, (ii) Berichte und Analysen Verarbeiteter Daten zu erstellen und zu verbreiten, (iii) Verarbeitete Daten zu verbreiten und offenzulegen und (iv) Dritten die Rechte zu gewähren, diese Daten zu nutzen und zu analysieren. Verarbeitete Daten - bezeichnet alle Informationen, die vom VERKÄUFER gesammelt werden oder auf die der Verkäufer Zugriff hat und die sich auf Ihre Nutzung des PRODUKTS beziehen. Zu den verarbeiteten Daten gehören unter anderem die durch die Nutzung des PRODUKTS erzielten Ergebnisse. Die verarbeiteten Daten werden anonymisiert oder aggregiert, so dass Sie nicht als der ursprüngliche Anbieter der Daten identifiziert werden können.

8. Datensicherheit. Die Datenschutzrichtlinie des VERKÄUFERS („DATENSCHUTZRICHTLINIE“) findet sich auf der Website des VERKÄUFERS unter www.xrite.com. Die DATENSCHUTZRICHTLINIE des VERKÄUFERS kann von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen des VERKÄUFERS und ohne vorherige Ankündigung geändert werden und wird hiermit in diese VERKAUFSBEDINGUNGEN einbezogen. Der KUNDE bestätigt, dass er die DATENSCHUTZRICHTLINIE gelesen und verstanden hat. Der VERKÄUFER unternimmt alle angemessenen Schritte, um alle geltenden Datenschutz-, Cybersicherheits- und Datenschutzgesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Wenn der VERKÄUFER bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem KAUFVERTRAG personenbezogene Daten im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen erhebt oder in sonstiger Weise verarbeitet, muss er die geltenden Datenschutzgesetze und -bestimmungen einhalten. Als Verantwortlicher (im Sinne der DSGVO) verarbeitet der VERKÄUFER personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit seiner Datenschutzrichtlinie und/oder den besonderen Bedingungen, die in einem KAUFVERTRAG oder einer separaten Vereinbarung mit dem KUNDEN vereinbart wurden. Sofern der VERKÄUFER als Auftragsverarbeiter (im Sinne der DSGVO) agiert, verarbeitet der VERKÄUFER personenbezogene Daten, die dem VERKÄUFER von dem KUNDEN zur Verfügung gestellt werden, nur gemäß den Anweisungen des KUNDEN, einschließlich der besonderen Bedingungen, die in einem KAUFVERTRAG oder einer separaten Vereinbarung mit dem KUNDEN vereinbart wurden. Während der VERKÄUFER nicht beabsichtigt, personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine interne Organisationseinheit zu übermitteln, kann es von Zeit zu Zeit erforderlich werden, dass der VERKÄUFER dies tut. Alle Übermittlungen personenbezogener Daten erfolgen in Übereinstimmung mit der DATENSCHUTZRICHTLINIE und/oder den besonderen Bedingungen, die in einem KAUFVERTRAG oder einer separaten Vereinbarung mit dem KUNDEN vereinbart wurden. Betroffene Personen (im Sinne der DSGVO) können ihr Recht, Auskunft zu und Berichtigung personenbezogener Daten zu verlangen, ausüben, indem sie sich an den VERKÄUFER unter privacy@veralto.com wenden oder einen Brief an die folgende Adresse senden: X-Rite, Datenschutzbüro, 4300 44th Street SE, Grand Rapids MI 49512 USA.

9. Gewährleistung. Der VERKÄUFER leistet Gewähr für die Hardware-PRODUKTE gemäß seiner Standardgewährleistung, deren Bedingungen hier beigefügt sind oder unter www.xrite.com/page/terms-conditions abrufbar ist. Der VERKÄUFER leistet Gewähr für seine Software-PRODUKTE gemäß den

Bestimmungen seines EULA, das den Software-Produkten beigelegt oder unter www.xrite.com/page/terms-conditions abrufbar ist.

DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN SIND AUSSCHLIESSLICH UND GELTEN ANSTATT ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH, OHNE JEDOCH HIERAUF BESCHRÄNKT ZU SEIN, STILLSCHWEIGENDER ZUSICHERUNGEN FÜR MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER.

10. Haftungsbeschränkung. IN KEINEM FALL HAFTET DER VERKÄUFER, UNABHÄNGIG VON DEM RECHTSGRUND, FÜR INDIREKTE, NEBEN- ODER FOLGESCHÄDEN, WIE Z. B., ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENEN GEWINN, VERLUST ERWARTETER EINSPARUNGEN ODER ANDERER WIRTSCHAFTLICHER VORTEILE, DIE DURCH ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM KAUFVERTRAG ODER VON DEM VERKÄUFER GELIEFERTEN PRODUKTEN ODER MATERIALIEN ENTSTEHEN. IN KEINEM FALL HAFTET DER VERKÄUFER, UNABHÄNGIG VON DEM RECHTLICHEN GRUND, BEZOGEN AUF ALLE ANSPRÜCHE INSGESAMT, ÜBER DENJENIGEN BETRAG HINAUS, DEN DER KUNDE INSGESAMT FÜR DIE PRODUKTE UND MATERIALIEN GEZAHLT HAT, AUF DIE DER ANSPRUCH ZURÜCKGEHT.

Das Vorstehende gilt im weitesten gesetzlich zulässigen Umfang und schließt dabei die Haftung des VERKÄUFERS oder seiner Mitarbeiter oder Vertreter für Betrug oder arglistige Täuschung, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht aus und beschränkt sie nicht.

11. Vertrauliche Informationen. Der KUNDE erkennt an, dass ihm im Rahmen des Handelsgeschäfts mit dem VERKÄUFER unter Umständen Informationen zur Kenntnis gelangen, die nicht allgemein bekannt sind und von dem VERKÄUFER als vertraulich oder rechtlich geschützt angesehen werden („VERTRAULICHE INFORMATIONEN“). VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind, ohne Einschränkung, jeder KAUFVERTRAG, die Preisgestaltung des VERKÄUFERS sowie alle wettbewerbssensiblen oder geheimen Geschäfts-, Marketing- und technischen Informationen, die der VERKÄUFER dem KUNDEN offenbart. Der KUNDE verpflichtet sich, dass er, wenn ihm VERTRAULICHE INFORMATIONEN von dem VERKÄUFER bekannt werden, (i) die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN mit allen wirtschaftlich zumutbaren Mitteln vor unbefugter Weitergabe schützt, (ii) keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN an Dritte weitergibt und (iii) die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS verwendet (sofern nicht gemäß dieser VERKAUFSBEDINGUNGEN gestattet). Innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach entsprechender Aufforderung durch den VERKÄUFER oder bei Kündigung oder Rücktritt von dem KAUFVERTRAG sind sämtliche Materialien oder Medien, die VERTRAULICHE INFORMATIONEN enthalten, entweder an den VERKÄUFER zurückzugeben oder zu vernichten. VERTRAULICHE INFORMATIONEN umfassen keine Informationen, die: (i) dem KUNDEN bereits vor ihrer Offenbarung durch den VERKÄUFER bekannt waren, wie schriftlich und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung nachgewiesen ist; (ii) ohne Verstoß gegen diese VERKAUFSBEDINGUNGEN und ohne andere rechtswidrige Handlungen des KUNDEN öffentlich geworden sind; (iii) ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht rechtmäßig von einem Dritten erhalten wurden; (iv) durch schriftliche Zustimmung von dem VERKÄUFER zur Freigabe freigegeben wurden; oder (v) auf Anordnung eines Gerichts oder einer staatlichen Stelle offengelegt werden müssen, sofern der VERKÄUFER, soweit gesetzlich zulässig, in angemessener Frist über die Anordnung informiert wurde und die Möglichkeit erhalten hat, die Offenlegung anzufechten. Die hierin festgelegten Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Offenlegung der betreffenden VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, mit der Ausnahme, dass Geschäftsgeheimnisse so lange vertraulich bleiben, wie die Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten sind. Jede spezifische Geheimhaltungsvereinbarung, die zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand des KAUFVERTRAGS geschlossen wird, hat Vorrang gegenüber diesem Abschnitt 11.

12. Sonstiges.

(a) Die Parteien erkennen an und sich darüber einig, dass die Bereitstellung der PRODUKTE durch den VERKÄUFER davon abhängt, dass der KUNDE alle seine Pflichten im Rahmen der KAUFVERTRÄGE erfüllt und, einschließlich – ohne jedoch darauf beschränkt zu sein und sofern anwendbar – einen rechtzeitigen und ausreichenden Zutritt zum Installationsort gewährt, sowie einen Installationsort bereitstellt, der den im KAUFVERTRAG festgelegten oder anderweitig von dem VERKÄUFER dem KUNDEN mitgeteilten Standortanforderungen entspricht, und die erforderlichen Ressourcen, die üblicherweise von einem KUNDE erwartet werden können, einschließlich – ohne jedoch darauf

beschränkt zu sein – angemessene Einrichtungen, Licht, Heizung; Lüftung, Strom/Steckdosen, Wasser und Internetanschluss, sowie jegliche sonstige Unterstützung, die im Rahmen einer Bestellung vereinbart oder von dem VERKÄUFER vernünftigerweise angefordert wurde.

(b) Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN und den Regelungen in einem KAUFVERTRAG, haben die Regelungen im KAUFVERTRAG Vorrang. Änderungen des KAUFVERTRAGS sind nur in schriftlicher Form und mit Unterschrift beider Parteien möglich.

(c) Der KUNDE darf seine Rechte und Pflichten aus einem KAUFVERTRAG nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS abtreten oder anderweitig übertragen. Abtretungen, die gegen diesen Unterabschnitt verstoßen, sind unwirksam. Der VERKÄUFER kann seine Rechte und Pflichten aus einem KAUFVERTRAG mit dem KUNDEN an ein bestehendes oder zukünftiges verbundenes Unternehmen und/oder an eine dritte Partei abtreten, die an einer Verschmelzung oder einem Erwerb oder dem Verkauf von Vermögenswerten beteiligt sind, sofern (i) das entsprechende verbundene Unternehmen oder die dritte Partei sich mit den hierin enthalten Bestimmungen einverstanden erklärt, und (ii) vorausgesetzt, dass der KUNDE innerhalb angemessener Frist nach einer solchen Übertragung darüber informiert wird; der VERKÄUFER kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem KAUFVERTRAG an ein bestehendes oder zukünftiges verbundenes Unternehmen und/oder an einen dritten Subunternehmer untervergeben, sofern der VERKÄUFER weiterhin für die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Subunternehmer gemäß dem KAUFVERTRAG verantwortlich bleibt.

(d) Aus dem Versäumnis einer der Parteien, die Einhaltung einer Bestimmung oder Regelung aus einem KAUFVERTRAG strikt durchzusetzen, ist kein Verzicht auf irgendwelche Rechte daraus abzuleiten. Wenn eine Bestimmung ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und die unwirksame, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die gültig und durchsetzbar ist und der kommerziellen Absicht der betreffenden Bestimmung am nächsten kommt.

(e) Bei Rücktritt, Kündigung oder Ablauf eines KAUFVERTRAGES behalten alle Bedingungen auch weiterhin ihre Gültigkeit, für die ausdrücklich festgelegt wurde oder stillschweigend davon ausgegangen werden kann, dass sie auch nach dem Rücktritt, der Kündigung oder dem Ablauf des Vertrages gültig bleiben sollen.

(f) Keine der Parteien ist für Verzögerungen oder die Nichterfüllung von Pflichten aus dem KAUFVERTRAG (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) verantwortlich oder gerät dadurch in Verzug, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung auf Handlungen oder Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betreffenden Partei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Kriegshandlungen, Streiks Dritter, Stromausfälle, Überschwemmungen, Erdbeben, Pandemien, sonstige Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse („EREIGNIS HÖHERER GEWALT“). Falls eine der Parteien aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihren Pflichten im Rahmen eines KAUFVERTRAGES nachzukommen, informiert die von diesem Ereignis betroffene Partei die andere Partei unverzüglich und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre vertraglichen Verpflichtungen so schnell wie möglich wieder zu erfüllen.

(g) Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem KAUFVERTRAG entstehen, unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes oder der Region, in dem bzw. der sich der Unternehmenssitz des VERKÄUFERS befindet, sowie unter Ausschluss der Kollisionsnormen und werden nach diesem Recht ausgelegt. Jede Partei unterwirft sich der ausschließlichen persönlichen Zuständigkeit und dem Gerichtsstand der Gerichte des Landes und des Staates oder einer anderen anwendbaren geografischen Bezeichnung, in der der VERKÄUFER seinen Unternehmenssitz hat, um Streitigkeiten aus einem KAUFVERTRAG oder in Bezug auf von dem VERKÄUFER gelieferte PRODUKTE zu verhandeln und zu entscheiden. Ungeachtet des Vorstehenden kann der VERKÄUFER jedoch vor den Gerichten des Landes, in der der KUNDE seinen Sitz hat, eine Klage erheben, wenn die Klage die Durchsetzung einer Geldforderung oder den Schutz oder die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum des VERKÄUFERS betrifft. Die Parteien schließen hiermit ausdrücklich die Anwendung des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) auf KAUFVERTRÄGE aus.

(h) Alle KAUFVERTRÄGE zwischen den Parteien (einschließlich dieser VERKAUFSBEDINGUNGEN) werden von den Parteien wissentlich und in voller Kenntnis aller Umstände geschlossen. Die Parteien



PANTONE®

stimmen ausdrücklich darin überein, dass die im Rahmen der abgeschlossenen KAUFVERTRÄGE vereinbarten Bedingungen ein ausgewogenes Rechtsverhältnis zwischen ihnen widerspiegeln in Bezug auf den wirtschaftlichen Zweck, die allgemeine Geschäftspraxis und die spezifischen PRODUKTE, auf die sich diese Verträge beziehen. Das Verhältnis der Parteien ist das von unabhängigen Vertragspartnern. Diese Vereinbarung begründet kein Gesellschafts-, Franchise-, Joint-Venture-, Agentur-, Treuhand- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Parteien. Jede Partei ist allein für die Zahlung aller ihren Mitarbeitern geschuldeten Vergütungen sowie für alle arbeitsbezogenen Steuern verantwortlich.